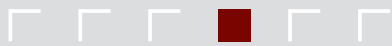




Bundesministerium
der Finanzen

Steuern



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2009



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2009

Ausgabe 2009

Vorwort

Diese Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“, für die das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage erstellt hat, enthält Grundinformationen und Daten, die für die steuer- und finanzpolitische Diskussion von Bedeutung sind. Einige Vergleiche können bei isolierter Betrachtung zu falschen Schlussfolgerungen führen, da sie jeweils nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit berücksichtigen. Dennoch sind sie von nicht zu unterschätzendem Einfluss auf Entscheidungen in Politik und Wirtschaft. Sie bedürfen aber sorgfältiger Interpretation. Die Broschüre soll dabei helfen, Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf alle EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (die USA, Kanada, Japan, Schweiz und Norwegen) und beschreiben grundsätzlich den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2009. Die Vergleiche in

den Übersichten und Grafiken enthalten dem Stichtagsprinzip folgend keine Maßnahmen, die bisher lediglich angekündigt oder zwar beschlossen wurden, sich jedoch erst ab 2010 auswirken werden. Das bedeutet, dass für Deutschland weder das Bürgerentlastungsgesetz noch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (beide zusammen entlasten Wirtschaft und Bürger um ca. 20 Mrd. Euro) berücksichtigt wurden. Für den beschreibenden Textteil erschien es jedoch an einigen Stellen zweckmäßig vom Stichtagsprinzip abzuweichen. Eine solche Abweichung ist immer mit den entsprechenden Jahresangaben klar verdeutlicht.

Diese Broschüre erscheint seit der Veröffentlichung 2007 ausschließlich in elektronischer Form. Mit der auf diese Weise ermöglichten elektronischen Suchfunktion kommen wir den Interessen der Leser nach.

Die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersichten und Grafiken – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	7
2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	11
3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	31
4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2008.....	45
5. Vermögensteuern	53
6. Mehrwertsteuer	55
Fazit	58
Anhang	59
Impressum.....	60

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Die Übersicht 1 enthält einen Vergleich der internationalen Belastung durch (jeweils gezahlte) Steuern in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt (sog. Steuerquoten). Da die in den Vergleich einbezogenen Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der reinen Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit in Übersicht 2 eine Ausweisung der Abgabenquoten im internationalen Vergleich. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt die Belastung durch (jeweils gezahlte) Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 veranschaulicht beide Quoten.

Es zeigt sich, dass insbesondere in den nordischen Staaten, aber auch in Belgien, Frankreich, Italien und Österreich die Abgabenquoten vergleichsweise hoch sind, während die USA, aber auch Japan, Irland, Slowakei und die Schweiz relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen. Weiterhin

ist ersichtlich, dass im internationalen Vergleich die deutsche Steuerquote mit 23,1% relativ niedrig ist. Auch die deutsche Abgabenquote, d. h. unter Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge, ist im internationalen Vergleich relativ moderat. Die niedrigste Abgabenquote haben mit 26,9 % die USA, und die höchste Abgabenquote findet sich mit 48,3 % in Dänemark. Die deutsche Quote ist mit 36,4 % im unteren Mittelfeld der hier verglichenen Staaten.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass hohe Abgabenquoten meist gut ausgebaute Sozial- und Altersversicherungssysteme finanzieren, für die ansonsten private Mittel aufgewandt werden müssten. So ist etwa in den USA das staatliche System der Sozialen Sicherung im Vergleich zu Kontinentaleuropa nur rudimentär ausgeprägt. Demzufolge müssen die privaten Haushalte in der Lage sein, eigenständig Vorsorge zu treffen. Um dies zu ermöglichen, belässt der Staat den Bürgern einen größeren Anteil am Sozialprodukt, entsprechend gering ist daher die Steuer- und Abgabenquote beispielsweise in den USA.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern in v. H. des BIP						
	1970	1980	1990	1995	2000	2007	2008 ²⁾
Belgien	24,1	29,4	28,1	29,2	31,0	30,3	30,3
Dänemark	37,1	42,5	45,6	47,7	47,6	47,7	47,3
Deutschland ³⁾	22,0	23,9	21,8	22,7	22,7	22,9	23,1
Finnland	28,7	27,4	32,4	31,6	35,3	31,1	30,8
Frankreich	21,7	23,0	23,5	24,5	28,4	27,4	27,1
Griechenland	14,0	14,5	18,3	19,5	23,6	20,4	20,3
Irland	26,1	26,6	28,2	27,8	27,1	26,1	23,3
Italien	16,0	18,4	25,4	27,5	30,2	30,4	29,8
Japan	15,2	18,0	21,4	17,9	17,5	18,0	17,6
Kanada	27,9	27,7	31,5	30,6	30,8	28,5	27,5
Luxemburg	16,7	25,3	26,0	27,3	29,1	26,4	27,5
Niederlande	23,1	26,6	26,9	24,1	24,2	24,0	-
Norwegen	29,0	33,5	30,2	31,3	33,7	34,6	33,2
Österreich	25,2	26,8	26,6	26,5	28,5	28,0	28,6
Polen	-	-	-	25,2	19,8	22,9	-
Portugal	14,0	16,1	20,2	22,4	23,8	24,7	24,6
Schweden	32,2	33,0	38,0	34,4	38,1	35,7	35,4
Schweiz	16,2	18,9	19,7	20,2	22,7	22,2	22,6
Slowakei	-	-	-	-	20,0	17,7	17,4
Spanien	10,0	11,6	21,0	20,5	22,3	25,1	20,9
Tschechien	-	-	-	22,0	19,7	21,1	20,6
Ungarn	-	-	-	26,6	26,9	26,6	27,1
USA	22,7	20,6	20,5	20,9	23,0	21,7	20,3
Vereinigtes Königreich	31,6	29,0	29,5	28,0	30,2	29,5	28,8

¹⁾ Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

²⁾ Vorläufig.

³⁾ 1970-1990 nur alte Bundesländer.

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

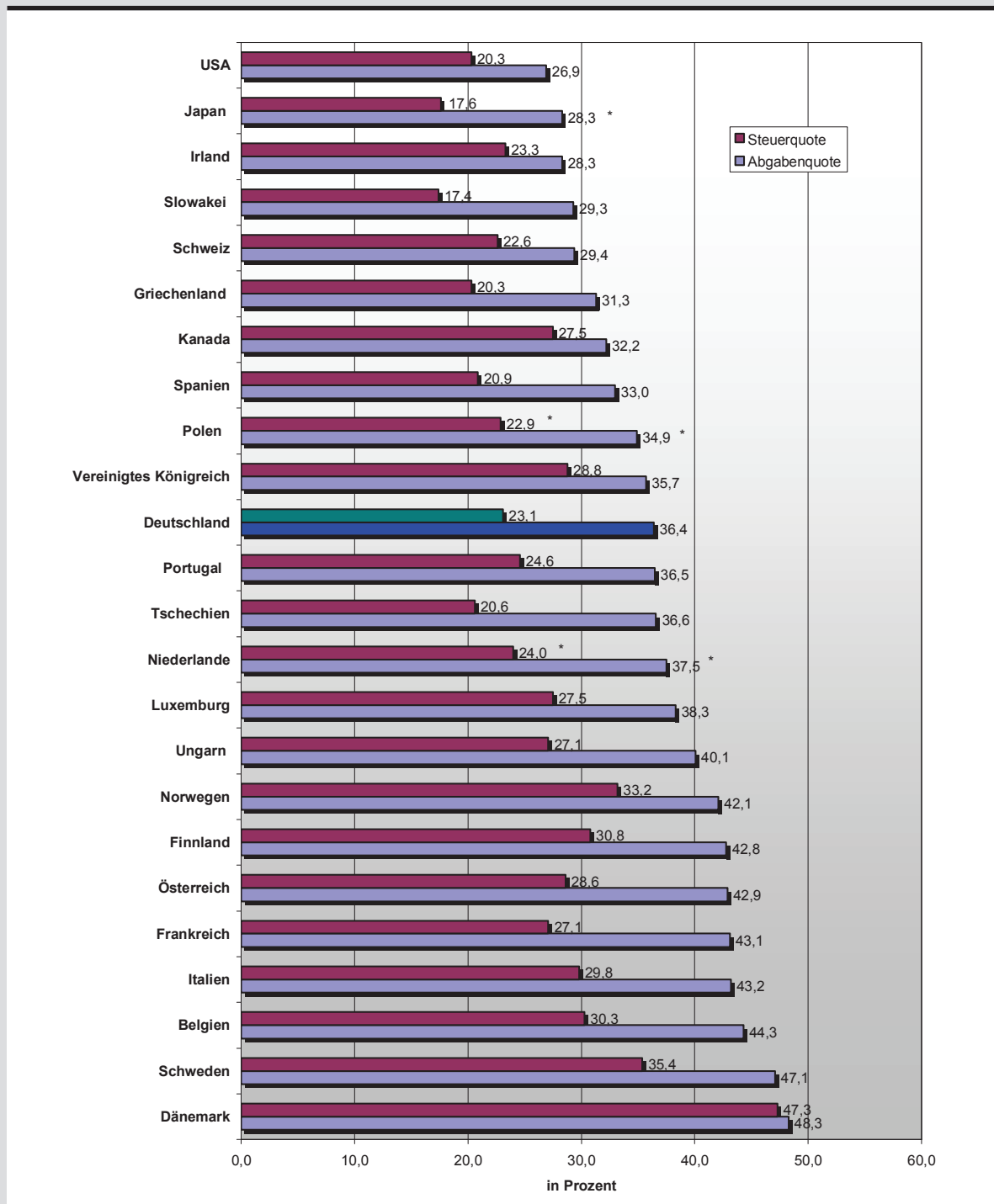
Staaten	Steuern und Sozialabgaben in v. H. des BIP						
	1970	1980	1990	1995	2000	2007	2008 ²⁾
Belgien	33,9	41,3	42,0	43,6	44,9	43,9	44,3
Dänemark	38,4	43,0	46,5	48,8	49,4	48,7	48,3
Deutschland ³⁾	31,5	36,4	34,8	37,2	37,2	36,2	36,4
Finnland	31,5	35,7	43,5	45,7	47,2	43,0	42,8
Frankreich	34,1	40,1	42,0	42,9	44,4	43,5	43,1
Griechenland	20,0	21,6	26,2	28,9	34,0	32,0	31,3
Irland	28,5	31,1	33,1	32,5	31,3	30,8	28,3
Italien	25,7	29,7	37,8	40,1	42,3	43,5	43,2
Japan	19,6	25,4	29,1	26,8	27,0	28,3	–
Kanada	30,9	31,0	35,9	35,6	35,6	33,3	32,2
Luxemburg	23,5	35,6	35,7	37,1	39,1	36,5	38,3
Niederlande	35,6	42,9	42,9	41,5	39,7	37,5	–
Norwegen	34,5	42,4	41,0	40,9	42,6	43,6	42,1
Österreich	33,8	38,9	39,7	41,4	43,2	42,3	42,9
Polen	–	–	–	36,2	32,8	34,9	–
Portugal	18,4	22,9	27,7	32,1	34,1	36,4	36,5
Schweden	37,8	46,4	52,2	47,5	51,8	48,3	47,1
Schweiz	19,3	24,7	25,8	27,7	30,0	28,9	29,4
Slowakei	–	–	–	–	34,1	29,4	29,3
Spanien	15,9	22,6	32,5	32,1	34,2	37,2	33,0
Tschechien	–	–	–	37,5	35,3	37,4	36,6
Ungarn	–	–	–	41,3	38,0	39,5	40,1
USA	27,0	26,4	27,3	27,9	29,9	28,3	26,9
Vereinigtes Königreich	36,7	34,8	35,5	34,0	36,4	36,1	35,7

¹⁾ Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

²⁾ Vorläufig.

³⁾ 1970-1990 nur alte Bundesländer.

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2008



* Stand 2007

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2008, Paris 2009

2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapital- gesellschaften

Um die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich darzustellen, gibt es verschiedene Ansätze. Grundsätzlich können vorhandene empirische Daten aufbereitet werden, um Rückschlüsse über die Steuerbelastung der Unternehmen zu ziehen. Allerdings stehen Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen aufgrund des Steuergeheimnisses kaum zur Verfügung oder sind bei verbundenen Unternehmen wenig informativ. Auch die vorhandenen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind nur beschränkt aussagefähig. Zudem handelt es sich bei den empirischen Werten um Vergangenheitsdaten, die keinen Rückschluss auf die zukünftige Belastung

nach möglicherweise veränderten Verhaltensweisen von Unternehmen ermöglichen. Am häufigsten werden daher die nominalen und die effektiven Steuersätze für Unternehmen als Belastungsindikatoren herangezogen. Die nominale Steuerbelastung lässt sich leicht anhand der Steuergesetze feststellen; ihr kann eine Art Signalfunktion und eine nicht unerhebliche Bedeutung bei der internationalen Verteilung von Buchgewinnen und Verlusten zugesprochen werden. Da sich aber die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz ergibt, sind die nominalen Steuersätze nur ein erster Indikator.

Aussagekräftiger sind hingegen die sog. effektiven Durchschnittssteuersätze, bei denen etwa auch die nationalen Abschreibungsregelungen berücksichtigt werden. Allerdings weisen auch die effektiven Durchschnittssteuersätze Probleme auf. So lassen sich im Rahmen des vorgegebenen mikroökonomischen Modellrahmens nicht alle relevanten Aspekte der steuerlichen Gewinnermittlung erfassen. Insbesondere finden Verlustausgleichsvorschriften keine Anwendung, weil in den Modellen nur rentable Investitionen ohne Periodenverluste unterstellt werden. Dies ist problematisch, da die bestehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten innerhalb der EU ganz unterschiedlich ausgestaltet sind (vergleiche hierzu Übersicht 5) und somit zweifelsohne eine Besteuerungsrelevanz gegeben ist. Beispielsweise wird nicht berücksichtigt, dass ein Verlust von 0,5 Mio. € zwar weder in Deutschland, den neuen EU-Mitgliedstaaten, noch in Österreich zu einer Besteuerung führt, sich aber nur für Unternehmen in Deutschland aufgrund des Verlustrücktrags eine Erstattung der in der Vorperiode gezahlten Körperschaftsteuer und damit eine in der Rezession nicht zu unterschätzende Liquiditätszufuhr ergibt.

Auch werden meist nur die ertragsabhängigen und den Faktor Kapital direkt belastenden Steuern bei der Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuersätze berücksichtigt. Andere Steuern, etwa Lohnsummensteuern, können den Faktor Kapital in Analogie zur Mehrwertsteuer aber indirekt belasten, nämlich bei fehlender Überwälzung in die Preise. Dass diese Steuern in den Modellen unberücksichtigt bleiben, führt zu Verzerrungen, da das Gewicht dieser von allen Unternehmen zu entrichtenden Steuer oft höher ist als etwa die in der Darstellung berücksichtigte deutsche oder luxemburgische Gewerbesteuer. Trotzdem werden derartige Lohnsummensteuern in die Berechnung der effektiven Durchschnittssteuersätze nicht einbezogen, da ansonsten in den Modellen berücksichtigt werden müsste, in welchem Umfang der Faktor Arbeit bei der Produktion eingesetzt wird.

In dieser Publikation wird ausschließlich die nominale Steuerbelastung im internationalen Vergleich dargestellt. Ihre Aussagefähigkeit ist allerdings – wie oben dargestellt – begrenzt. Effektive Steuerbelastungsvergleiche, die zumindest wesentliche Aspekte in dieser Hinsicht berücksichtigen, sind dagegen nur mit erheblichem Aufwand zu erstellen. Meist ist dies nur für einzelne Fälle, d. h. nur anhand von Modellberechnungen möglich, so dass die Ergebnisse von den gewählten Prämissen abhängen und dementsprechend angreifbar sind.

Übersicht 3 gibt Informationen zur derzeitigen Höhe der Körperschaftsteuertarife (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Diese Entlastung dient dazu, Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern. Fast alle Staaten haben inzwischen entsprechende Systeme eingeführt. Nur noch Irland und die Schweiz sind Staaten ohne Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners (Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung), haben aber als Ausgleich vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Vier Länder besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Lettland, Slowakei und Zypern). Zum gleichen Ergebnis kommt aber auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (Vollanrechnungsverfahren). Zu beachten ist noch, dass nur Estland einen gespaltenen Satz auf Unternehmensebene aufweist. Thesaurierte Gewinne unterliegen einer Nullbelastung, ausgeschüttete Gewinne werden mit 21 % besteuert.

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2009

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifermäßigung		
Belgien	33 v. H. Auf Einkommen über 322.500 €; ansonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 v. H., 31 v. H. und 34,5 v. H.; 33 v. H. normaler Steuersatz, ohne „Krisenzuschlag“ von 3 v. H. des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 v. H. oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 v. H. –	Abgeltungsteuer 5 v. H.
Dänemark	25 v. H. –	Kapitalertragsteuer 28 v. H. auf Dividen- den; bei Ausschüttungen bis 48.300 DKK Abgeltungswirkung; bis 106.100 DKK 43 v. H., bei höheren Dividendeneinkünften 45 v. H. unter Anrechnung der Kapitalertrag- steuer
Deutschland	15 v. H. Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 v. H. des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 v. H. mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progres- siven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	26 v. H. –	Börsennotierte Kapitalgesellschaften: 30 v. H. steuerfrei und 70 v. H. mit 28 v. H. anrechenbarer Kapitalertragsteuer; nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften: 9 v. H. des Gesellschaftsvermögens des Anteilseigners, max. 90.000 € steuerfrei; darüber 70 v. H. mit 28 v. H. anrechenbarer Kapitalertragsteuer
Frankreich	33,3 v. H. Ohne Sozialzuschlag von 3,3 v. H. der normalen Körperschaftsteuer für größere Unternehmen mit jähr- lich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz (Steuersatz insgesamt 34,43 v. H. für größere Unternehmen)	Ab 2008 Option zur Abgeltungsteuer von 18 v. H. der Bruttodividende (30,1 v. H. ein- schließlich Sozialsteuern); ansonsten pro- gressive Einkommensteuer auf 60 v. H. der Dividende und 12,1 v. H. Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende
Griechenland	25 v. H. 20 v. H. für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaft- steuerpflichtig sind	Abgeltungsteuer 10 v. H.
Italien	27,5 v. H. Ohne 3,9 v. H. lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 12,5 v. H. (bei qualifizierten Beteiligungen unterlie- gen 49,72 v. H. der Dividende der progres- siven Einkommensteuer)
Litauen	20 v. H. 13 v. H. für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 20 v. H.

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Luxemburg	21 v. H.	Ohne Zuschlag von 4 v. H. des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Satz 20 v. H. für Einkommen bis 15.000 €	Dividende zu 50 v. H. steuerfrei
Niederlande	25,5 v. H.	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 20 v. H.	Einkommensteuersatz 25 v. H. auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 v. H.); ansonsten pauschale Besteuerung eines fiktiven Kapitalertrags mit 30 v. H.
Norwegen	28 v. H.	–	Dividenden bis zu einem Bruchteil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 v. H.	–	Abgeltungsteuer 25 v. H. oder halber Durchschnittssteuersatz bei Option zur Steuerveranlagung
Polen	19 v. H.	–	Abgeltungsteuer 19 v. H.
Portugal	25 v. H.	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 v. H.; für die ersten 12.500 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 12,5 v. H.	Abgeltungsteuer 20 v. H. oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 v. H. der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 v. H.	–	Abgeltungsteuer 16 v. H.
Schweden	26,3 v. H.	–	Pauschaleinkommensteuersatz von 30 v. H. auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowenien	21 v. H.	–	Abgeltungsteuer 20 v. H.
Spanien	30 v. H.	Für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 8 Mio. € ermäßigt sich der Satz auf 25 v. H. auf die ersten 120.202,41 € des Gewinns	Pauschaleinkommensteuersatz von 18 v. H.
Tschechien	20 v. H.	–	Abgeltungsteuer 15 v. H.
Ungarn	16 v. H.	Ohne den Solidaritätszuschlag von 4 v. H.; ermäßigter Steuersatz von 10 v. H. für Einkommen bis 50 Mio. HUF bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen	Dividenden von börsennotierten Gesellschaften werden pauschal mit 10 v. H. besteuert. Ausschüttungen anderer Gesellschaften mit 25 v. H.
USA	35 v. H.	Corporation Income Tax des Bundes 35 v. H. mit ermäßigten Eingangssätzen, die ab Einkommen von 100.000 \$ auslaufen	Einkommensteuersatz 15 v. H. auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 v. H.	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 v. H.	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 v. H.	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif; (bei qualifizierten Betei- ligungen unterliegen nur 60 v. H. der Divi- dende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 v. H.	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuerzugschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	30 v. H.	–	Anrechnung von 5 v. H. oder 10 v. H. der Ausschüttung, abhängig vom Gesamtein- kommen; ohne Einbeziehung der Steuer- zugschrift in das Einkommen; (Sonderrege- lung bis 31.12.2010: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften sowie Dividenden nicht börsennotierter Gesell- schaften bis zur Höhe von 100.000 ¥ unter- liegen einer pauschalen Steuer von 10 v. H.)
Kanada	19 v. H.	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseig- ner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 45 v. H.; 2/3 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des Anteilseigners ange- rechnet
Vereinigtes Königreich	28 v. H.	Auf Einkommen über 1.500.000 £; ansonsten Eingangsteilmengentarif 21 v. H. auf Einkommen bis 300.000 £ und 29,75 v. H. auf Einkom- men von 300.001 bis 1.500.000 £	Die Bemessungsgrundlage beim Anteil- seigner bildet die ausgeschüttete Divi- dende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 1/9; dieser Aufstockungsbetrag wird auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	21 v. H.	Gewinnausschüttungsteuer; 0 v. H. bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Lettland	15 v. H.	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	19 v. H.	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	10 v. H.	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner; jedoch Verteidigungsabgabe von 15 v. H.

Der in den letzten beiden Jahrzehnten international zu beobachtende Trend zur Senkung der (nominalen) Körperschaftsteuersätze setzte sich fort. So haben von 2008 zu 2009 folgende Staaten ihre Körperschaftsteuertarife herabgesetzt:

- Luxemburg von 22 % auf 21 %,
- Schweden von 28 % auf 26,3 %,
- Slowenien von 22 % auf 21 % und
- Tschechien von 21 % auf 20 %.

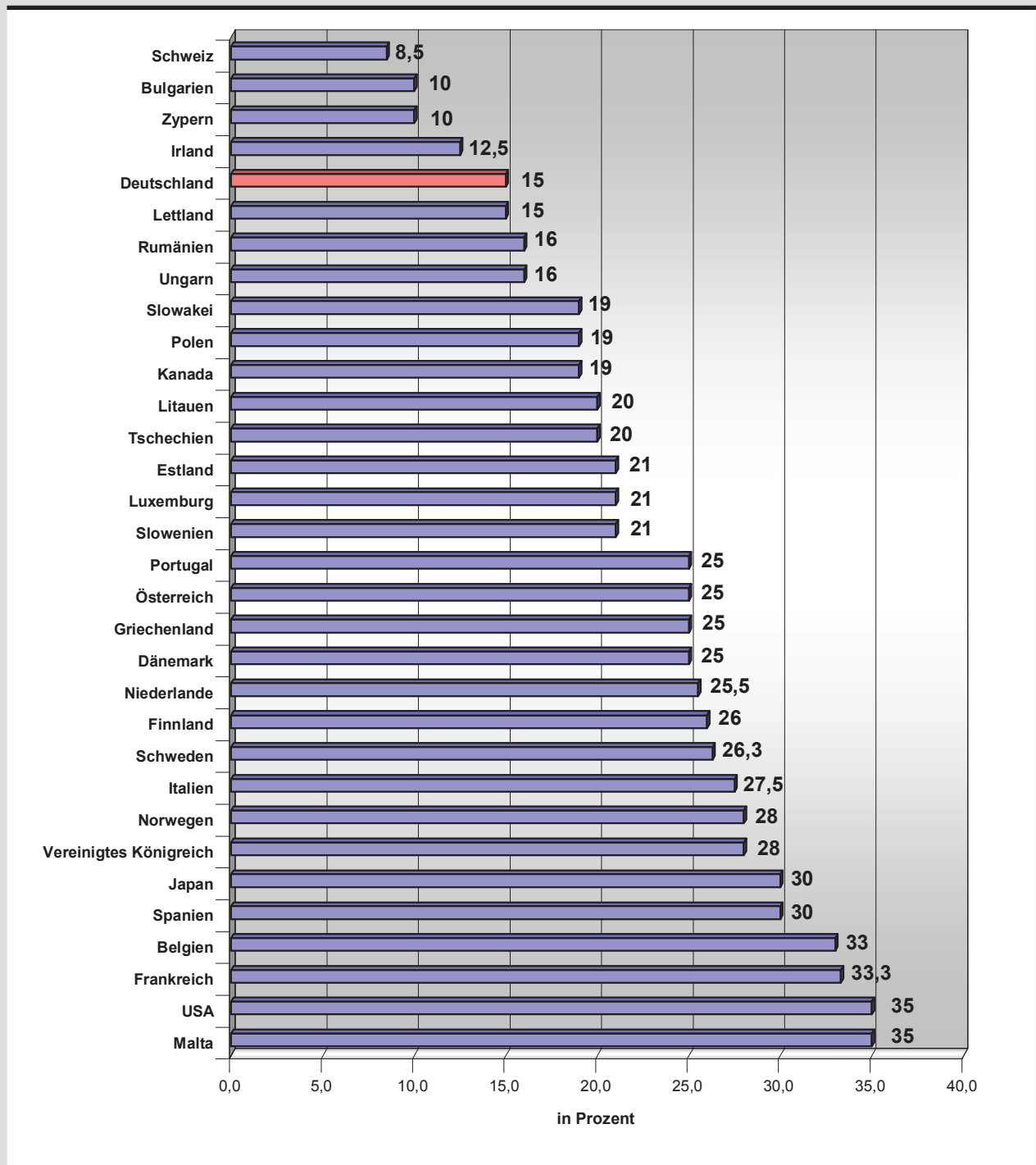
Für die nächsten Jahre sind weitere Tarifsenkungen, z. T. im Rahmen von Steuerreformen, angekündigt oder schon gesetzlich vorgesehen, so in

- Spanien von 25 % (2009) auf 20 % für kleine Unternehmen,
- Griechenland mittelfristige Senkung auf 20 % bis 2014,
- Kanada mittelfristige Senkung auf 15 % bis 2012,
- Slowenien von 21 % (2009) auf 20 % (2010) und
- Tschechien von 20 % (2009) auf 19 % (2010).

Ob sich der Trend sinkender Körperschaftsteuersätze weiter fortsetzt und die avisierten Maßnahmen wirklich umgesetzt werden, ist angesichts der hohen Finanzbedarfe in allen Staaten, die unter der weltweiten Finanzkrise leiden, noch offen.

Die 2009 geltenden Körperschaftsteuersätze sind in der [Grafik 2](#) dargestellt. Durch die Absenkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf 15 % hat sich die Stellung Deutschlands im internationalen Vergleich deutlich verbessert. Niedrigere Körperschaftsteuersätze weisen lediglich noch die Schweiz, Bulgarien, Zypern und Irland auf.

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2009 – Standardsätze
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



Die Übersicht 3 enthält die gesamtstaatlichen Körperschaftsteuern, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen und von Steuern der Unterverbände (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.). In mehreren Ländern erheben aber neben dem Zentralstaat diese Unterverbände noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach Zuschläge und Ähnliches des Zentralstaates und/oder der Gebietskörperschaften, die noch nicht in Übersicht 3 berücksichtigt sind. Zusätzlich zu der Körperschaftsteuer erhobene Steuern und Zuschläge sind bei der Ermittlung der Gesamtsteuerbelastung – sowohl bei Thesaurierung als auch bei Ausschüttung an den Anteilseigner – zu berücksichtigen.

Die Höhe all dieser die Kapitalgesellschaften belastenden Unternehmenssteuern, die vom Gewinn als Bemessungsgrundlage ausgehen, ist in der Übersicht 4 zusammengestellt und in der Grafik 3 verbildlicht.

Zu beachten ist dabei, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. Schweiz und USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich dann nicht als einfache Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern. Dies war bisher auch in Deutschland der Fall, wo die Gewerbesteuer bis zur Unternehmensteuerreform 2008 als Betriebsausgabe sowohl die eigene Bemessungsgrundlage als auch die Bemessungsgrundlage der vor allem Bund und Ländern zustehenden Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und des allein dem Bund zustehenden Solidaritätszuschlags gemindert hat. Um die Transparenz der Besteuerung zu erhöhen (additive Steuerbelastungsermittlung) und die Finanzströme der unterschiedlichen öffentlichen Gebietskörperschaftsebenen zu entflechten, wurde der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer ab 2008 aufgegeben, d. h. die Gewerbesteuer mindert in Deutschland weder die eigene Bemessungsgrundlage noch die Bemessungsgrundlage der Körperschaft- und Einkommensteuer.

Gegenüber 2008 haben sich beim internationalen Vergleich der Gesamtsteuerbelastungen einige Veränderungen ergeben. Litauen hat die Körperschaft- sowie die Abgeltungsteuer von 15 % auf 20 % angehoben. Luxemburg, Slowenien und Tschechien hingegen haben die Körperschaftsteuer um einen Prozentpunkt gesenkt. Schweden reduzierte den Satz um 1,7 Prozentpunkte.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2009 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2009 (nominal), in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbebeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	33,99 ¹⁾	–	33,99
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	25	–	25
Deutschland	15,83 ²⁾	14	29,83
Estland	21 ³⁾	–	21
Finnland	26	–	26
Frankreich ¹⁾	34,43	–	34,43
Griechenland	25 ⁴⁾	–	25
Irland	12,5	–	12,5
Italien	27,5	3,9 ⁵⁾	31,4
Lettland	15	–	15
Litauen ¹⁾	20	–	20
Luxemburg ¹⁾	21,84	6,75	28,59
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25,5	–	25,5
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal (Lissabon) ¹⁾	25	1,5 ⁶⁾	26,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	26,3	–	26,3
Slowakei	19	–	19
Slowenien	21	–	21
Spanien ¹⁾	30	–	30
Tschechien	20	–	20
Ungarn ¹⁾	20 ⁷⁾	2 ⁸⁾	21,28
Vereinigtes Königreich ¹⁾	28	–	28
Zypern	10	–	10

Übersicht 4: Fortsetzung

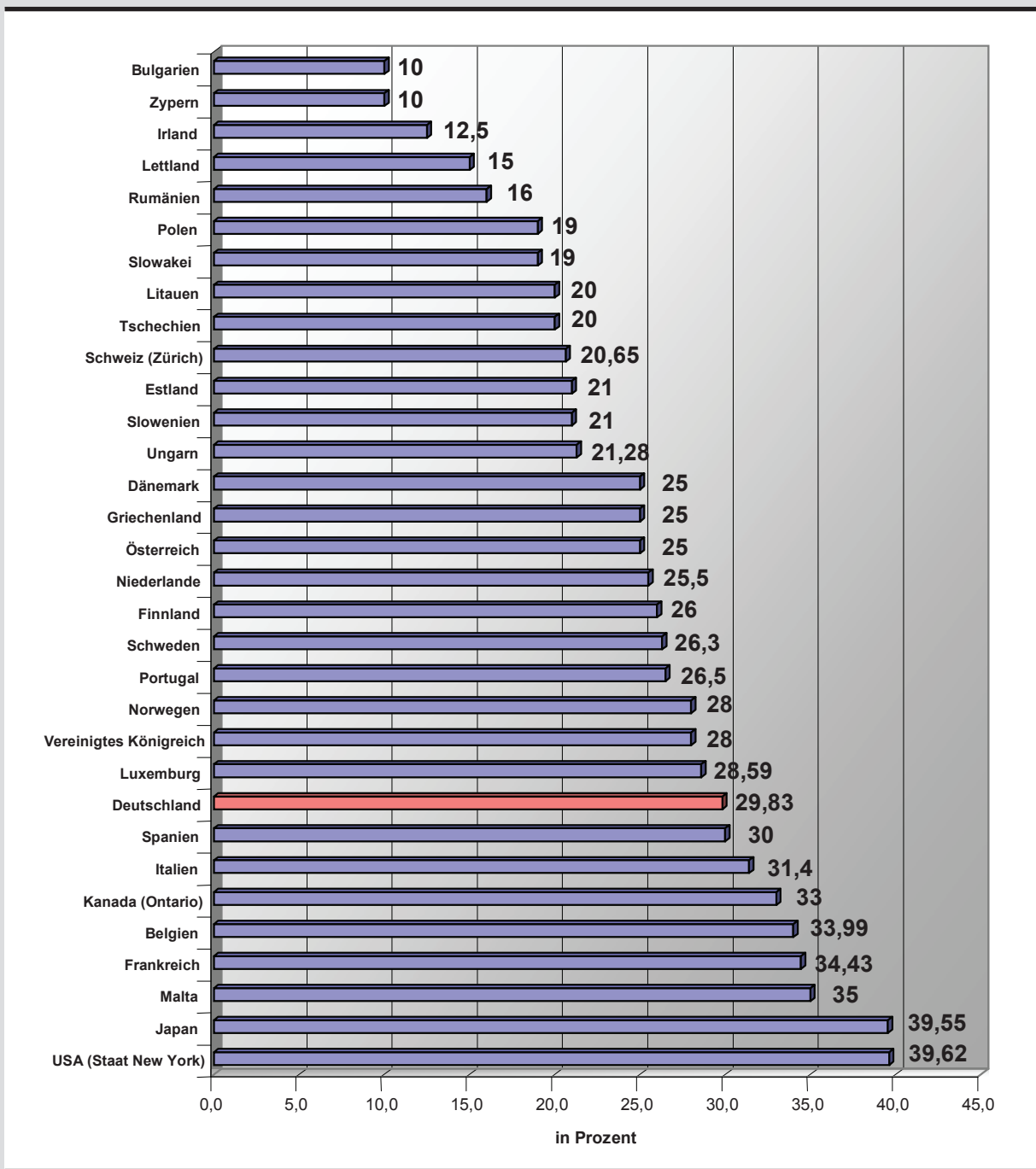
Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	30	11,34 ⁹⁾	39,55
Kanada (Ontario)	19	14	33
Norwegen	28	–	28
Schweiz (Zürich)	8,5 ¹⁰⁾	17,52 ¹⁰⁾	20,65
USA (New York) ¹⁾	35	7,1 ¹¹⁾	39,62

Anmerkungen:

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewinnausschüttungsteuer; 0 v. H. bei Thesaurierung.
- 4) 20 v. H. für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaftsteuerpflichtig sind.
- 5) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“. 10 v. H. der IRAP mindern als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 6) Gemeindeforschlag (maximal 1,5 v. H. auf den Gewinn).
- 7) Inklusive 4 v. H. Solidaritätszuschlag.
- 8) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 9) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Corporation Enterprise Tax, hier 6,36 v. H.) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 10) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 11) Ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i. H. v. 8,85 v. H.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2009 im internationalen Vergleich

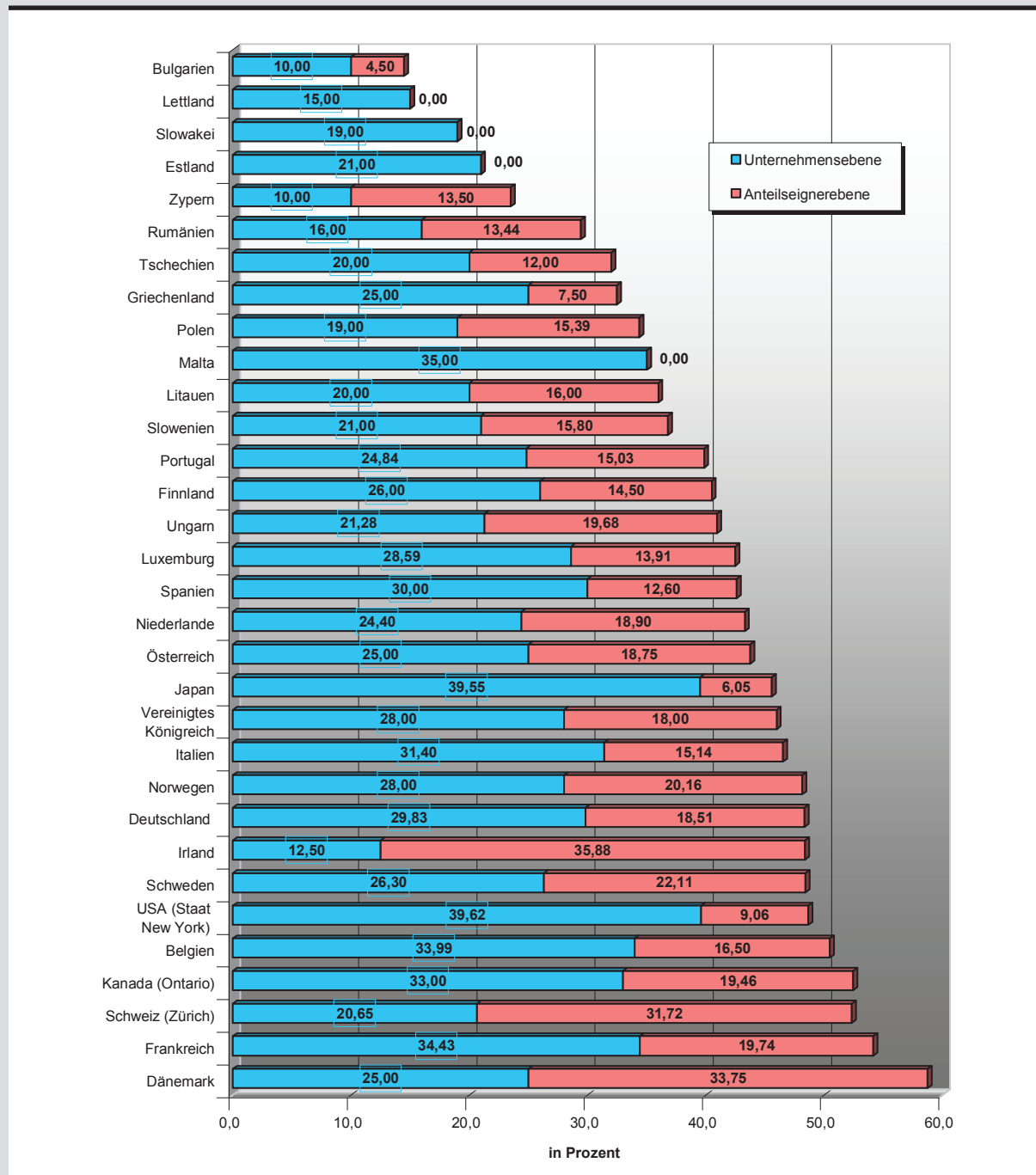
Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2009 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbebeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



Um Aussagen über die Gesamtbelastung der an die Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne treffen zu können, reicht es nicht aus, die Steuersätze für die Unternehmensgewinne zu betrachten. Für die Gesamtbelastung ist neben der Körperschaftsteuer und möglichen Zuschlägen sowie anderer auf Unternehmensebene zu entrichtenden Steuern auch noch die Besteuerung des Anteilseigners zu berücksichtigen. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden ausgeschüttete Gewinne gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Ländern nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Ländern vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden großes Gewicht zu.

In Grafik 4 ist für den Fall der Ausschüttung die sich beim Anteilseigner ergebende maximale Belastung dargestellt. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine steuerliche Belastung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge i. H. v. 7.000 €, so ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Ländern mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximalbelastung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2009



Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche steuerliche Belastung von Unternehmen hat auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des sog. Verlustrücktrags bzw. -vortrags. Hierbei weisen die einzelnen Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind beispielsweise die überperiodischen Verlustausgleichsregeln in den meisten Ländern verglichen mit Deutschland als restriktiver zu bezeichnen. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen, wie es in Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA der Fall ist. Darüber hinaus ist der Verlustvortrag in einigen Ländern nicht wie z. B. in Deutschland zeitlich unbegrenzt möglich, sondern zumeist auf 5 bis 7 Jahre befristet. Letzteres hat zur Folge, dass die Verlustvorträge in außergewöhnlich langen rezessiven Phasen für die steuerliche Berücksichtigung verloren gehen können. Längere Befristungen von 9 bis 15 Jahren weisen lediglich die Niederlande, Finnland und Spanien auf, aber auch Kanada und die USA mit jeweils 20 Jahren.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2009

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	–	Unbegrenzt
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	Unbegrenzt
Deutschland	1 Jahr (Begrenzt auf 511.500 €)	Unbegrenzt (Bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 v. H. der jährlichen Einkünfte)
Estland	Keine Regelung erforderlich	Keine Regelung erforderlich
Finnland	–	10 Jahre
Frankreich	3 Jahre (Verlustrücktrag führt zu Steuergut- schrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet wird und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (Bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (Für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	5 Jahre (Für Anlaufverluste der ersten 3 Jahre keine zeitliche Begrenzung)
Lettland	–	7 Jahre
Litauen	–	Unbegrenzt
Luxemburg	–	Unbegrenzt
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	9 Jahre
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung von Verlustvorträgen nur bis zu 75 v. H. der jährlichen Einkünfte; Rest wird weiter vorgetragen)
Polen	–	5 Jahre (Beschränkung des Vortrags auf max. 50 v. H. des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	6 Jahre (7 Jahre in bestimmten strukturschwachen Gebieten)

Fortsetzung: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Rumänien	–	7 Jahre
Schweden	– (Indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	–	5 Jahre
Slowenien	–	Unbegrenzt
Spanien	–	15 Jahre
Tschechien	–	5 Jahre
Ungarn	–	Zeitlich unbegrenzt für Verluste aus den ersten 3 Steuerjahren (anschließende Verluste nur unter restriktiven Bestimmungen nach Genehmigung durch die Steuerbehörde)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (2 weitere Jahre für unverbrauchte Verluste bis max. 50.000 £ pro Jahr aus Bilanzierungszeiträumen, die zwischen dem 24.11.2008 und dem 23.11.2010 enden; bei Betriebsaufgabe in der Höhe unbegrenzt über 3 Jahre möglich)	Unbegrenzt
Zypern	–	Unbegrenzt
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (Wird bis 31.3.2010 nicht gewährt, ausgenommen für kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	7 Jahre
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (Ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig; eine Sonderregelung für Verluste der Steuerjahre 2008 und 2009 ermöglicht einen Rücktrag über 2 Jahre begrenzt auf 20 Millionen NOK pro Jahr)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	2 Jahre	20 Jahre

Anmerkung: Ohne Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen.

Neben der Berücksichtigung von Verlusten wirken sich ebenfalls die Abschreibungsmöglichkeiten des Anlagevermögens auf die steuerliche Belastung der Unternehmen aus. Als Abschreibungsmethoden kommen die lineare und die degressive Abschreibung in Betracht. Je schneller Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden können, desto niedriger ist die steuerliche Bemessungsgrundlage und somit die steuerliche Belastung der Unternehmen. Zurzeit besteht in Deutschland, wie auch in vielen anderen Ländern (siehe Übersicht 6), eine Wahlmöglichkeit zwischen linearer und degressiver Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter. Die Wahlmöglichkeit entfällt in Deutschland ab 2011. Somit können zukünftig bewegliche Wirtschaftsgüter nur noch linear abgeschrieben werden. Gebäude können bereits heute nur linear abgeschrieben

werden, und zwar mit 3 %, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, bzw. mit 2 % für alle anderen Gebäude.

In Deutschland besteht darüber hinaus seit Januar 2010 die Wahlmöglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro in einem Sammelposten zusammen zu fassen und über fünf Jahre abzuschreiben. Neben der Bildung eines Sammelpostens besteht die weitere Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort abzuschreiben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht übersteigen. Andere Länder, die ebenfalls einen Sammelposten kennen, lassen regelmäßig keine Abschreibung der einzelnen Wirtschaftsgüter zu (siehe Übersicht 6).

Übersicht 6: Abschreibungen für bewegliches Anlagevermögen 2009

Dargestellt wird der Grundfall. Die meisten Staaten haben Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. Auf wichtige Besonderheiten wird in den Bemerkungen hingewiesen.

Staaten	Einzelnes Wirtschaftsgut		Pool-/ Sammel- abschreibung	Bemerkungen
	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung		
EU-Staaten				
Belgien	x	x		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig
Bulgarien	x			Prozentuale Höchstgrenzen, bis zu denen die Abschreibungssätze jährlich geändert werden können
Dänemark			x	Degressive Abschreibung bis zu einer prozentualen Höchstgrenze
Deutschland	x	x	x	Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig; lineare Abschreibung bei Sammelposten (Wirtschaftsgüter mit AK/HK von 150 € bis 1.000 €)
Estland				Keine Regelungen erforderlich (Gewinnausschüttungsteuer)
Finnland			x	Degressive Abschreibung bis zu einer prozentualen Höchstgrenze
Frankreich	x	x		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig
Griechenland	x	x		Abschreibungssätze bis zu prozentualen Höchstgrenzen
Irland	x			
Italien	x			
Lettland		x		
Litauen	x	x		
Luxemburg	x	x		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig; Abschreibungssätze bis zu prozentualen Höchstgrenzen
Malta	x			
Niederlande	x	x		
Österreich	x			
Polen	x	x		
Portugal			x	Lineare und degressive Abschreibung
Rumänien	x	x		

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Einzelnes Wirtschaftsgut		Pool-/ Sammel- abschreibung	Bemerkungen
	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung		
EU-Staaten				
Schweden	x	x		Jährliches Wahlrecht einheitlich für das bewegliche Anlagevermögen
Slowakei	x	x		
Slowenien	x			
Spanien	x	x		Weitere Methoden möglich
Tschechien	x	x		
Ungarn	x			
Vereinigtes Königreich			x	Degressive Abschreibung
Zypern	x			
Andere Staaten				
Japan	x	x		Wechsel zwischen den Methoden möglich
Kanada			x	Degressive Abschreibung
Norwegen			x	Degressive Abschreibung
Schweiz	x	x		
USA	x	x		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Persönliche Entlastungen			
				Steuerabsetz- betrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif			
				in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾
EU-Staaten									
Italien ¹⁰⁾	Staat	23	v. H.	15.000 €	15.000	–	–	–	–
	Regionen	<u>1,15</u>	v. H. ¹¹⁾						
	insgesamt	24,15	v. H.						
Lettland		23	v. H. ¹²⁾	–	–	–	–	420 LVL	599
Litauen		15	v. H. ¹³⁾	–	–	–	–	5.640 LTL	1.633
Luxemburg	Staat	8	v. H.	13.173 €	13.173	–	–	11.265 €	11.265
	Zuschlag 2,5 v. H. des Steuerbe- trags für Arbeits- losenfonds	<u>0,2</u>	v. H.						
	insgesamt	8,2	v. H.						
Malta		15	v. H.	14.500 €	14.500	–	–	8.500 €	8.500
Niederlande		33,5	v. H. ¹⁴⁾	17.878 €	17.878	2.007 €	2.007	–	–
Österreich		36,5	v. H.	25.000 €	25.000	–	–	11.000 €	11.000
Polen		18	v. H.	85.528 PLN	19.906	556 PLN	129	–	–
Portugal		10,5	v. H.	4.755 €	4.755	248 €	248	–	–
Rumänien		16	v. H.	–	–	–	–	250 RON ¹⁵⁾	59
Schweden	Staat	20	v. H. ¹⁶⁾	538.800 SEK	49.768	–	–	380.200 SEK ¹⁷⁾	35.119
	Gemeinden	<u>31,6</u>	v. H. ⁵⁾			–	–	12.600 SEK ¹⁷⁾	1.164
	insgesamt	51,6	v. H.						
Slowakei		19	v. H.	–	–	–	–	4.026 € ¹⁸⁾	4.026
Slowenien		16	v. H.	7.410,42 €	7.410,42	–	–	5.113 € ¹⁹⁾	5.113
Spanien		24	v. H.	17.707,20 €	17.707,20	–	–	5.151 €	5.151
Tschechien		15	v. H.	–	–	24.840 CZK	963	–	–
Ungarn		18	v. H.	1,9 Mio HUF	6.984	136.080 HUF ²⁰⁾	500	–	–
Vereinigtes Königreich		20	v. H.	37.400 £	43.442	–	–	6.475 £	7.521
Zypern		20	v. H.	28.000 €	28.000	–	–	19.500 €	19.500
Andere Staaten									
Japan	Staat	5	v. H.	1,95 Mio ¥	14.652	–	–	380.000 ¥	2.855
	Präfekturen	4	v. H.			–	–	330.000 ¥	2.480
	Gemeinden	<u>6</u>	v. H.			–	–	330.000 ¥	2.480
	insgesamt	15	v. H.						
Kanada	Bund	15	v. H.	40.726 can\$	25.737	–	–	10.320 can\$	6.522
	Provinz Ontario	<u>6,05</u>	v. H.	36.848 can\$	23.286			8.881 can\$	5.612
	insgesamt	21,05	v. H.						

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Persönliche Entlastungen								
			in Landeswährung	in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif						
					in Landeswährung	in € ³⁾	in Landeswährung	in € ³⁾					
Andere Staaten													
Norwegen	Staat	9	v. H. ²¹⁾	716.600 NOK	80.072	–	–	441.000 NOK	49.277				
	Gemeindesteuer	28	v. H. ²²⁾							40.800 NOK	4.559		
	insgesamt	37	v. H.										
Schweiz	Bund	0,77	v. H.	29.800 sfr	19.603	–	–	13.600 sfr	8.946				
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>4,38</u>	v. H.							10.500 sfr	6.907	6.200 sfr	4.078
	insgesamt	5,15	v. H.										
USA	Bund	10	v. H.	8.350 \$	5.927	–	–	3.650 \$ ^{23) 24)}	2.591				
	Staat New York ²⁵⁾	4	v. H.							12.000 \$	8.518	– ²⁶⁾	
	Stadt New York ²⁵⁾	<u>2,907</u>	v. H.										
	insgesamt	16,22	v. H.										

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2008 bzw. 2009.
- 2) Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2009.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 v. H.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 28 v. H., sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 7) Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) 25 v. H. bis zu Einkünften in Höhe von 30.000 € und Freibetrag in Höhe von 12.000 € für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Pensionen.
- 10) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 v. H., deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!).
- 11) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 v. H. und 1,4 v. H., hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindegzuschlag bis zu 0,5 v. H. möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 12) Allgemeiner Steuersatz; 15 v. H. für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit.
- 13) Neu: Allgemeiner Steuersatz; Dividendeneinkünfte unterliegen einem Steuersatz von 20 v. H.
- 14) Davon entfallen 31,15 v. H. auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 15) Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 3.000 RON (= 711 €).
- 16) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 v. H., sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 17) Freibetrag von 380.200 SEK (= 35.119 €) nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 12.600 SEK (= 1.164 €) bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- 18) Gilt bis zu einem Einkommen von 15.387 €; bei Einkommen von mehr als 47.593 € entfällt der Freibetrag.
- 19) Neu: Absetzbetrag ermäßigt sich für höhere Einkommen auf 4.082 € bzw. 3.051 €.
- 20) Höchstbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft für hohe Einkünfte schrittweise aus.
- 21) Staatliche Zusatzsteuer.
- 22) 28 v. H. Flat Tax (Steuer der Gemeinden 21 v. H. zzgl. Finanzausgleichsteuer 7 v. H.).
- 23) Maximum; läuft mit steigendem Einkommen aus.
- 24) Zzgl. „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5.700 \$ (= 4.046 €).
- 25) Abzugsfähig bei der Bundessteuer.
- 26) Aber: „standard deduction“ 7.500 \$ (= 5.323 €).

Die meisten Länder, die einen Grundfreibetrag bzw. eine Nullzone im Tarif haben, hoben diesen im Vergleich zum Vorjahr an. Nur Estland, Griechenland, Rumänien, Spanien, Zypern, Japan und die Schweiz hoben den Grundfreibetrag nicht an. Darüber hinaus senkten neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Finnland, Lettland, Litauen, Österreich und Polen den Eingangssteuersatz.

Beachtet werden muss bei der Interpretation dieser Daten, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (etwa Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa Deutschland) oder ohne (etwa USA) durchgeführt werden kann. Grundsätzlich stehen sich Ehepaare, bei denen die Partner stark voneinander abweichende Einkommenshöhen aufweisen, mit dem Splittingverfahren am besten.

Übersicht 8 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Einkommenshöhe, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen.

Auch bezogen auf die Einkommenssteuerspitzensätze haben einige Staaten Änderungen vorgenommen. So haben Finnland, Lettland, Litauen und Polen Tarifsenkungen durchgeführt. Alternativ bzw. zusätzlich wurden die Einkommensgrenzen, ab denen der Spitzensteuersatz greift, in fast allen Ländern angehoben. Nur Griechenland, Italien, Spanien und Zypern ließen sowohl den Spitzensteuersatz als auch die für ihn maßgebende Einkommensgrenze unverändert.

In Grafik 5 sind die höchstmöglichen Steuersätze (inkl. sonstige Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen nochmals dargestellt. Im Vergleich zeigt sich, dass sich die Spitzensteuersätze der hier aufgelisteten Staaten zwischen 10 % (Bulgarien) und 59 % (Dänemark) bewegen. Der Median der aufgezeigten Spitzensteuersätzen beträgt 40,5 %. Somit ist der deutsche Spitzensteuersatz mit 47,48 % in der oberen Hälfte anzusiedeln.

Übersicht 8: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2009 ¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge			Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾
EU-Staaten					
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat	50	v. H.	34.330 €	34.330
	Gemeinde (Brüssel) 6,0 v. H. Zuschlag auf Staatssteuer	<u>3</u>	v. H.		
	insgesamt	53	v. H.		
Bulgarien		10	v. H. ³⁾	Flat Tax	
Dänemark	Plafond (höchstens)	59	v. H.	⁴⁾	
Deutschland		45,0	v. H.	250.400 €	250.400
	5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	<u>2,48</u>	v. H.		
	insgesamt	47,48	v. H.		
Estland		21	v. H.	Flat Tax	
Finnland	Staat	30,5	v. H.	64.500 €	64.500
	Gemeinden (Durchschnitt)	<u>18,6</u>	v. H.		
	insgesamt	49,1	v. H.		
Frankreich	Staat	40	v. H.	69.505 €	69.505
	Zuschlag Sozialsteuern	<u>8,0</u>	v. H. ⁵⁾		
	insgesamt	45,8	v. H.		
Griechenland		40	v. H.	75.000 €	75.000
Irland	Staat	41	v. H.	36.400 €	36.400
	Zuschlag Sonderabgabe	<u>6</u>	v. H.	174.980 €	174.980
	insgesamt	47	v. H.		
Italien	Staat ⁶⁾	43	v. H.	75.000 €	75.000
	Regionen ⁷⁾	<u>1,15</u>	v. H.		
	insgesamt	44,15	v. H.		
Lettland		23	v. H. ⁸⁾	Flat Tax	
Litauen	Staat	15	v. H. ⁹⁾	Flat Tax	
Luxemburg	Staat	38	v. H.	39.885 €	39.885
	Zuschlag 2,5 v. H. des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds	<u>0,95</u>	v. H.		
	insgesamt	38,95	v. H.		

Übersicht 8: Fortsetzung

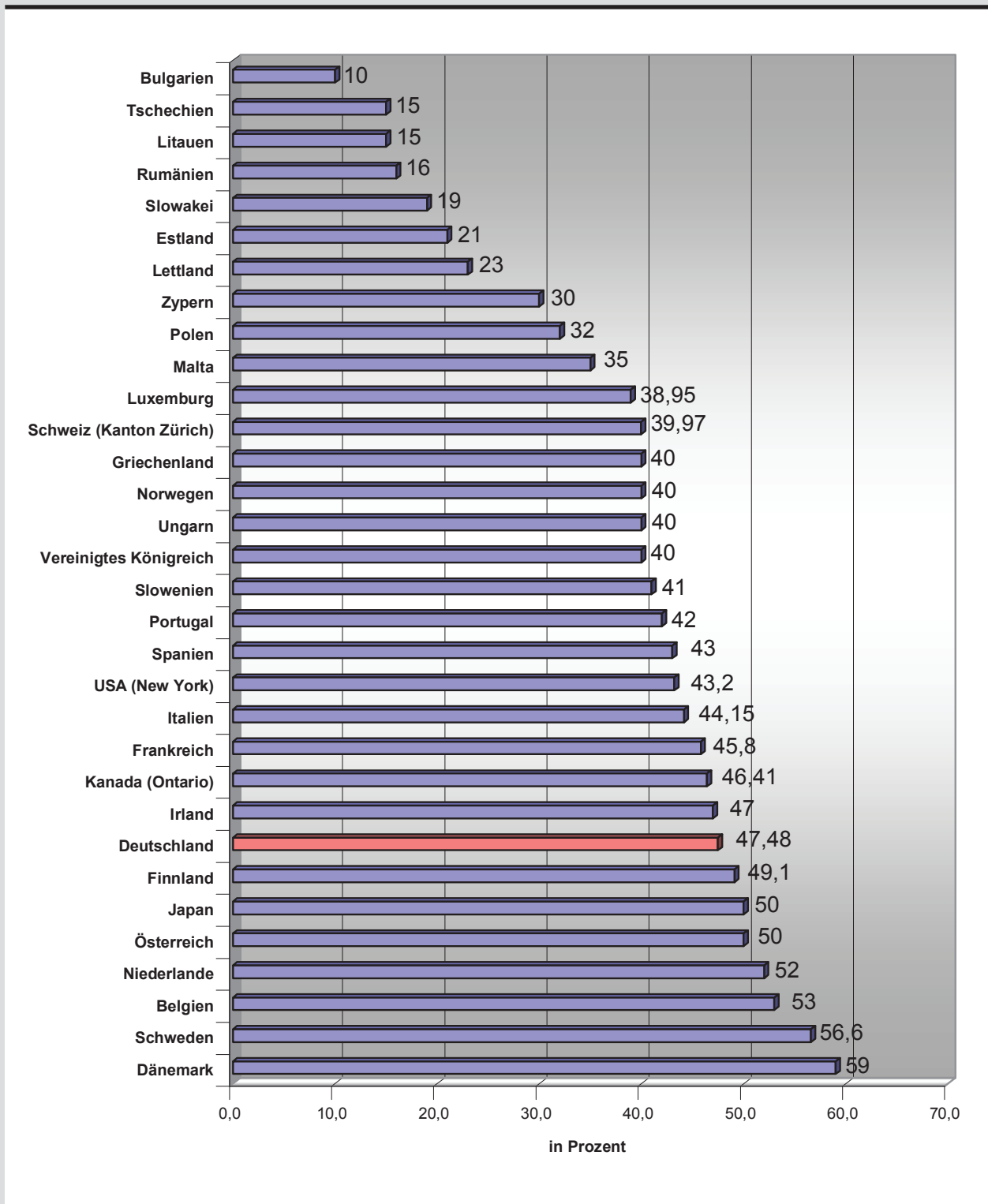
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾
EU-Staaten				
Malta	35	v. H.	19.500 €	19.500
Niederlande	52	v. H.	54.776 €	54.776
Österreich	50	v. H.	60.000 €	60.000
Polen	32	v. H. ¹⁰⁾	85.528 PLN	19.906
Portugal	42	v. H.	64.110	64.110
Rumänien	16	v. H.	Flat Tax	
Schweden	Staat 25 Gemeinden (Durchschnitt) <u>31,6</u> insgesamt 56,6	v. H. v. H. v. H.	538.800 SEK ¹¹⁾	49.768
Slowakei	19	v. H.	Flat Tax	
Slowenien	41	v. H.	14.820,83 €	14.820,83
Spanien	43	v. H.	53.407,20 €	53.407,20
Tschechien	15	v. H.	Flat Tax	-
Ungarn	Staat 36 Solidaritätszuschlag <u>4</u> insgesamt 40	v. H. v. H. v. H.	1.900.000 HUF 7.446.000 HUF	6.984 27.369
Vereinigtes Königreich	40	v. H.	37.400 £	43.442
Zypern	30	v. H.	36.300 €	36.300
Andere Staaten				
Japan	Staat 40 Präfekturen 4 Gemeinden <u>6</u> insgesamt 50	v. H. v. H. v. H. v. H.	18.000.000 ¥ Flat Tax Flat Tax	135.247
Kanada (nach Provinzen und Territorien unter- schiedlich)	Bund 29 Provinz Ontario <u>17,41</u> insgesamt 46,41	v. H. v. H. v. H.	126.264 can\$ 73.698 can\$	79.753 46.574

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾
Andere Staaten			
Norwegen	Staat 12 v. H.	716.000 NOK Flat Tax	80.072
	Gemeindesteuer <u>28</u> v. H.		
	insgesamt 40 v. H.		
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund 11,5 v. H.	712.500 sfr	468.688
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich <u>28,47</u> v. H.	234.900 sfr	154.519
	insgesamt 39,97 v. H.		
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unter- schiedlich)	Bund 35 v. H.	372.950 \$	264.729
	Staat New York 8,97 v. H. ¹²⁾	500.000 \$	354.912
	Stadt New York <u>3,65</u> v. H. ¹²⁾	50.000 \$	35.491
	insgesamt 43,2 v. H.		

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2008 bzw. 2009.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2009.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 v. H.
- 4) Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 59 v. H. übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Zzgl. lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 v. H. der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 v. H. und 1,4 v. H., hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,5 v. H. möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit 15 v. H.
- 9) Neu: Allgemeiner Steuersatz; Dividendeneinkünfte unterliegen einem Steuersatz von 20 v. H.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 v. H. (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.
- 12) Abzugsfähig bei der Bundessteuer.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2009



Übersicht 9 gibt Auskunft darüber, ob es in den betrachteten Staaten Quellensteuern mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und in wieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen. Die entsprechenden Informationen im Fall von nichtansässigen Empfängern der Kapitalerträge zeigt Übersicht 10. Es fällt auf, dass bei nichtansässigen Empfängern von Zinserträgen nur selten Quellensteuer erhoben wird. Außerdem sind die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen, die meistens keine Quellensteuern auf Zinserträge vorsehen. Unberücksichtigt bleibt in Übersicht 10, ob im Wohnsitzstaat eines Zinsempfängers ein entsprechender Zinsertrag aus dem Ausland überhaupt steuerlich erfasst wird, und – wenn ja – wie hoch der Einkommensteuersatz darauf ist. Durch die verschiedenen Konzepte, die letztlich schon im Einkommensbegriff begründet sind, kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Steuerbelastung auf die Zinserträge Ansässiger im internationalen Vergleich.

Übersicht 11 bringt dies klar zum Ausdruck. Es fällt auf, dass insbesondere mehrere osteuropäische EU-Mitgliedsstaaten Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei lassen (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen), während sonst der Steuersatz von 10 % (Griechenland, Luxemburg, Zypern) bis 59 % (Dänemark) reicht. Ferner haben die Niederlande statt einer allgemeinen Einkommensteuer (mit einem Einheitstarif auf die Gesamtheit aller Einkünfte) ein Schedulesystem (mit unterschiedlichen Tarifen für einzelne Einkunftsarten).

Übersicht 9: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2009 – Ansässige

Allgemeine Sätze in v. H.

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer i. H. v. 26,375 v. H. (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.

In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	15	25	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuer- veranlagung mit Quellensteueranrechnung
Bulgarien	–	5	Abgeltungsteuer
Dänemark	–	28	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 48.300 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte bis 106.100 DKK Einkommensteuerfestsetzung auf 43 v. H. bzw. darüber auf 45 v. H. mit Anrechnung der Quellensteuer
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteueranrechnung
Estland	–	–	–
Finnland	28	19	Abgeltungsteuer für Zinsen; 19 v. H. nur auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteueranrechnung
Frankreich	18	18	Grundsätzlich Einkommensteueranrechnung mit Quellensteuer- anrechnung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	10	Abgeltungsteuer; Sondersatz 20 v. H. für bestimmte Zinsen möglich; Ausschüttungen von GmbHs (sog. EPEs) sind grundsätzlich steuerfrei
Irland	25	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteueranrechnung
Italien	27	12,5	Abgeltungsteuer; Sondersatz von 12,5 v. H. auf Zinsen aus bestimmten Anleihen möglich
Lettland	–	–	–
Litauen	–	20	Abgeltungsteuer
Luxemburg	10	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuer- veranlagung mit Quellensteueranrechnung
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteueranrechnung mit Quellensteuer- anrechnung

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Österreich	25	25	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung, wobei der halbe Durchschnittssteuersatz auf Dividenden angewendet wird.
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	20	20	Mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich, Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	16	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	–	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtschafteten Gewinnen; ansonsten 19 v. H.
Slowenien	20	20	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaben bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für Dividenden
Spanien	18	18	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	20	25	Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
		10	Abgeltungsteuer für Dividenden börsennotierter Gesellschaften
Vereinigtes Königreich	20	–	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Zypern	10	15	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20/10	Abgeltungsteuer für Zinsen; Dividenden börsennotierter Gesellschaften bis zu 1 Mio. JPY unterliegen dem niedrigeren Steuersatz von 10 v. H. und können per Option Abgeltungswirkung erzielen, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–

Übersicht 10: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2009 – Nichtansässige

Allgemeine Sätze in v. H.

Die Übersicht stellt die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von nichtansässigen natürlichen Personen dar. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet.

In allen Staaten existieren zahlreiche Sonderregelungen, die in der Übersicht nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen in den Fußnoten hingewiesen.

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Belgien	15/20 ¹⁾	15	25	15
Bulgarien	10	0	5	15
Dänemark	–	0	15 ²⁾	15
Deutschland	–	–	26,375	–
Estland	–	10 ³⁾	– ⁴⁾	15
Finnland	–	0	28	15
Frankreich	18 ⁵⁾	0	18 ⁶⁾	15
Griechenland	10 ⁷⁾	10	10 ⁸⁾	25
Irland	–	0	– ⁹⁾	Unbegrenzt
Italien	27 ¹⁰⁾	10	27 ¹⁰⁾	15
Lettland	–	10 ³⁾	– ¹¹⁾	15
Litauen	–	10 ³⁾	20	15
Luxemburg	–/20 ¹⁾	0	15	15
Malta	–	0	–	0/15 ¹²⁾
Niederlande	–	0	15	15
Österreich	–/20 ¹⁾	0	25	15
Polen	20	5	19	15
Portugal	20 ¹³⁾	15	20	15
Rumänien	–	0	16	15
Schweden	–	0	30	15
Slowakei	19	0	–	15
Slowenien	– ¹⁴⁾	5	20	15

Übersicht 10: Fortsetzung

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Spanien	– ⁹⁾	10	18	15
Tschechien	15	0	15	15
Ungarn	– ¹²⁾	0	25 ¹⁵⁾	15
Vereinigtes Königreich	–	0	–	15
Zypern	–	10	–	15
Andere Staaten				
Japan	15	10	20 ¹⁶⁾	15
Kanada	–	10 ³⁾	25	15
Norwegen	–	0	25 ¹⁷⁾	15
Schweiz	35 ¹⁸⁾ /20 ¹⁾	0	35	15
USA	30	0	30	15

- 1) Quellensteuersatz gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem Zinsbesteuerungsabkommen der EG mit der Schweiz; 35 v. H. ab 01.07.2011.
- 2) Sofern weniger als 10 v. H. Beteiligung gehalten wird und mit dem Ansässigkeitsstaat ein Abkommen unter gegenseitigem Informationsaustausch besteht; ansonsten 28 v. H.
- 3) 0 v. H. in bestimmten Fällen wie z. B. Kreditverkäufen, staatlichen Schuldverschreibungen.
- 4) 21 v. H. Gewinnausschüttungsteuer (bzw. 26,6 v. H. der Nettodividende).
- 5) Zinsen: mehrere Sondersätze und Befreiungen bezüglich bestimmter, z. T. ausschließlich Ausländern vorbehaltenen Anleihen bzw. Konten.
- 6) Dividenden: 18 v. H. sofern der Dividendenempfänger ansässig im EWR (ausgenommen Liechtenstein); ansonsten 25 v. H.
- 7) Mehrere Sondersätze und Befreiungen für Zinserträge aus bestimmten, z. T. ausschließlich Ausländern vorbehaltenen Anleihen bzw. Konten; Sondersatz von 20 v. H. für Zinsen, die nicht aus Bankeinlagen stammen.
- 8) Ausschüttungen von GmbHs (sog. EPEs) sind grundsätzlich steuerfrei.
- 9) Sofern Empfänger ansässig in EU- oder DBA-Staat; ansonsten 20 v. H. Irland; 18 v. H. Spanien.
- 10) Sondersatz von 12,5 v. H. möglich.
- 11) Sofern Empfänger ansässig in EU- oder EWR-Staat und ausschüttende Gesellschaft körperschaftsteuerpflichtig ist bzw. im Jahr der Ausschüttung oder im vorangegangenen Jahr keine Steuerermäßigungen erhält, ansonsten 10 v. H.
- 12) Regelfall: 0 v. H. Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer ist voll auf die Einkommensteuer anrechenbar; 15 v. H. Kapitalertragsteuer, wenn bestimmte Körperschaftsteuerbefreiungen gewährt werden.
- 13) Mehrere Sondersätze für bestimmte Zinsen möglich.
- 14) Sofern Empfänger ansässig in EU-Staat; ansonsten 20 v. H.
- 15) 10 v. H. auf Dividenden börsennotierter Gesellschaften.
- 16) Sondersatz von 7 v. H. für Dividenden aus börsennotierten Anteilen bis 31.12.2011.
- 17) Bestimmter Teil der Dividende ist steuerfrei (3,8 v. H. des investierten Kapitals in 2008).
- 18) Gilt nur, falls der Zinsschuldner ein Inländer ist.

Übersicht 11: Höchstsätze auf private Zinserträge 2009 – Ansässige

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. auf Zinsen ¹⁾	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuer- veranlagung; 1.730 € Freibetrag
Bulgarien	–	–
Dänemark	59 ²⁾	–
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuer- veranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	–	–
Finnland	28	Abgeltungsteuer
Frankreich	18 ³⁾	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	Abgeltungsteuer
Irland	25	Abgeltungsteuer
Italien	27 ⁴⁾	Abgeltungsteuer
Lettland	–	–
Litauen	–	–
Luxemburg	10	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuer- veranlagung
Niederlande	– ⁵⁾	–
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuer- veranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	20 ³⁾	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuer- veranlagung
Rumänien	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuer- veranlagung
Slowenien	20	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuer- veranlagung; 1.000 € Freibetrag
Spanien	18	–
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	20	–

Übersicht 11: Fortsetzung

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. auf Zinsen ¹⁾	Bemerkungen
EU-Staaten		
Vereinigtes Königreich	40 ²⁾	–
Zypern	10	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 10 v. H.
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	46,41 ²⁾	–
Norwegen	40 ²⁾	–
Schweiz (Zürich)	39,97 ²⁾	–
USA (Stadt und Staat New York)	43,20 ²⁾	–

¹⁾ Hier Standardsatz auf Bankeinlagen.

²⁾ Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz.

³⁾ Mehrere Sondersätze.

⁴⁾ Sondersatz von 12,5 v. H. möglich.

⁵⁾ Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 v. H. auf einen fiktiven Ertrag von 4 v. H. des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages von 20.661 €.

4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2008

Für Arbeitnehmer in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 12 bis 14 vorgestellt werden. Übersicht 12 und Grafik 6 enthalten die Belastung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmers durch die Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (Alleinstehender, Familie als Allein- und als Doppelverdiener).

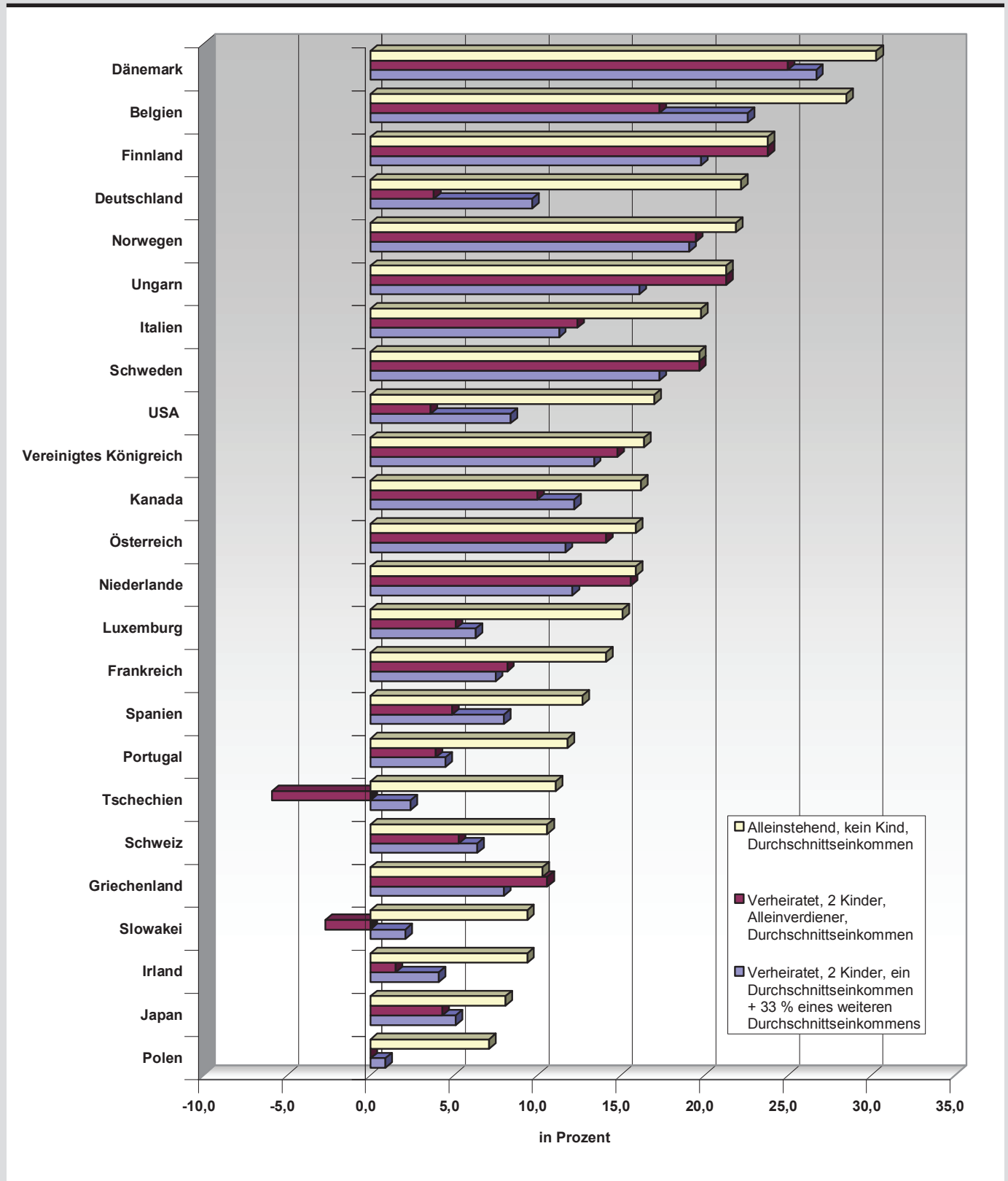
Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist stark eingeschränkt, da die OECD Transferzahlungen länderspezifisch unterschiedliche berücksichtigt. Zum Beispiel wird das Kindergeld in der Belastungsrechnung für Deutschland als Steuergutschrift behandelt, wenn die Berücksichtigung von Kindern in Form von Kindergeld erfolgt. Andernfalls wird der Kinderfreibetrag bei der Steuerberechnung abgezogen (Günstigerprüfung). Damit wird die Steuerbelastungsquote für Haushalte mit Kindern erheblich verringert. In anderen Ländern, wie z. B. Frankreich, wird das Kindergeld als separate Transferleistung außerhalb des Besteuerungssystems behandelt und mindert daher nicht die Steuerbelastungsquote.

Übersicht 12: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2008 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	28,5	17,3	22,6
Dänemark	30,3	25,0	26,7
Deutschland	22,2	3,8	9,7
Finnland	23,8	23,8	19,8
Frankreich	14,1	8,2	7,5
Griechenland	10,3	10,6	8,0
Irland	9,4	1,5	4,1
Italien	19,8	12,4	11,3
Luxemburg	15,1	5,1	6,3
Niederlande	15,9	15,6	12,1
Österreich	15,9	14,1	11,7
Polen	7,1	0,0	0,9
Portugal	11,8	3,9	4,5
Schweden	19,7	19,7	17,3
Slowakei	9,4	-2,7	2,1
Spanien	12,7	4,9	8,0
Tschechien	11,1	-5,9	2,4
Ungarn	21,3	21,3	16,1
Vereinigtes Königreich	16,4	14,8	13,4
Andere Staaten			
Japan	8,1	4,3	5,1
Kanada	16,2	10,0	12,2
Norwegen	21,9	19,5	19,1
Schweiz	10,6	5,3	6,4
USA	17,0	3,6	8,4

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2008
(in v. H. des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

Auffällig ist, dass sich in der Slowakei und in Tschechien aufgrund der nationalen steuerlichen Regelungen bei einem verheirateten Alleinverdiener mit zwei Kindern unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Einkommens sogar eine Besserstellung durch die Einkommensteuer ergibt (d. h. Erhöhung des verfügbaren Einkommens). Zudem spielt die Art der Ehegattenbesteuerung eine Rolle, d. h. Ehegattensplitting (Deutschland), Familiensplitting (Frankreich) oder Einzelveranlagung (Österreich).

Der besseren Vergleichbarkeit wegen wird in Übersicht 13 und Grafik 7 die Steuerbelastung um die Sozialabgaben erweitert. Übersicht 14 und die dazu gehörende Grafik 8 zeigen die Gesamtbelastung, indem auch die Arbeitgeberanteile in den Vergleich einbezogen werden.

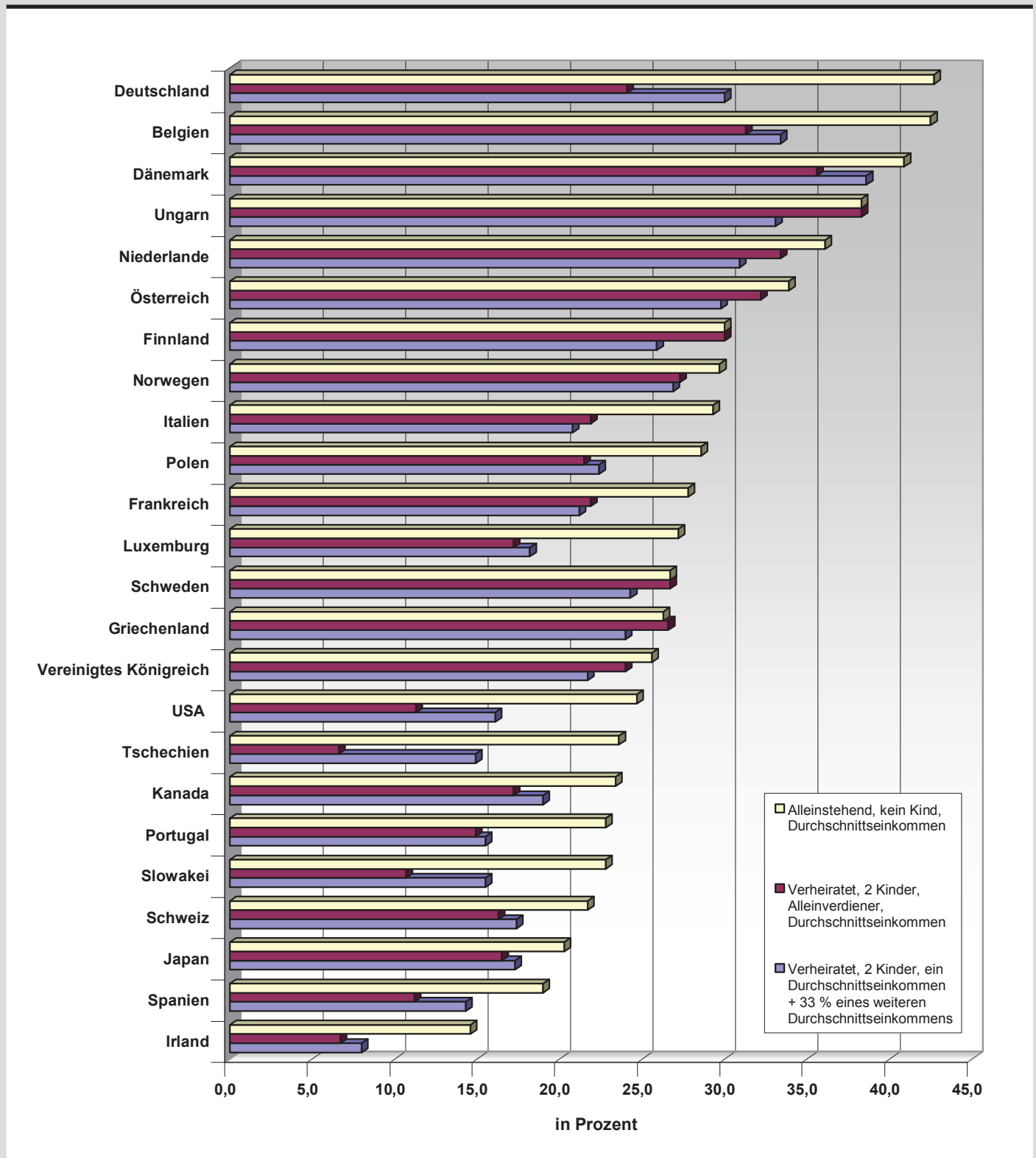
Die Grafiken zeigen deutlich, dass in Deutschland kinderlose Alleinstehende eine relativ hohe Gesamtbelastung haben. Familien in der Konstellation Alleinverdienende mit Kindern sind hingegen vergleichsweise niedrig belastet.

Übersicht 13: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2008 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	42,5	31,3	33,4
Dänemark	40,9	35,6	38,6
Deutschland	42,7	24,1	30,0
Finnland	30,0	30,0	25,9
Frankreich	27,8	21,9	21,2
Griechenland	26,3	26,6	24,0
Irland	14,6	6,7	8,0
Italien	29,3	21,9	20,8
Luxemburg	27,2	17,2	18,2
Niederlande	36,1	33,4	30,9
Österreich	33,9	32,2	29,8
Polen	28,6	21,5	22,4
Portugal	22,8	14,9	15,5
Schweden	26,7	26,7	24,3
Slowakei	22,8	10,7	15,5
Spanien	19,0	11,2	14,3
Tschechien	23,6	6,6	14,9
Ungarn	38,3	38,3	33,1
Vereinigtes Königreich	25,6	24,0	21,7
Andere Staaten			
Japan	20,3	16,5	17,3
Kanada	23,4	17,2	19,0
Norwegen	29,7	27,3	26,9
Schweiz	21,7	16,3	17,4
USA	24,7	11,3	16,1

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

Grafik 7: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2008 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

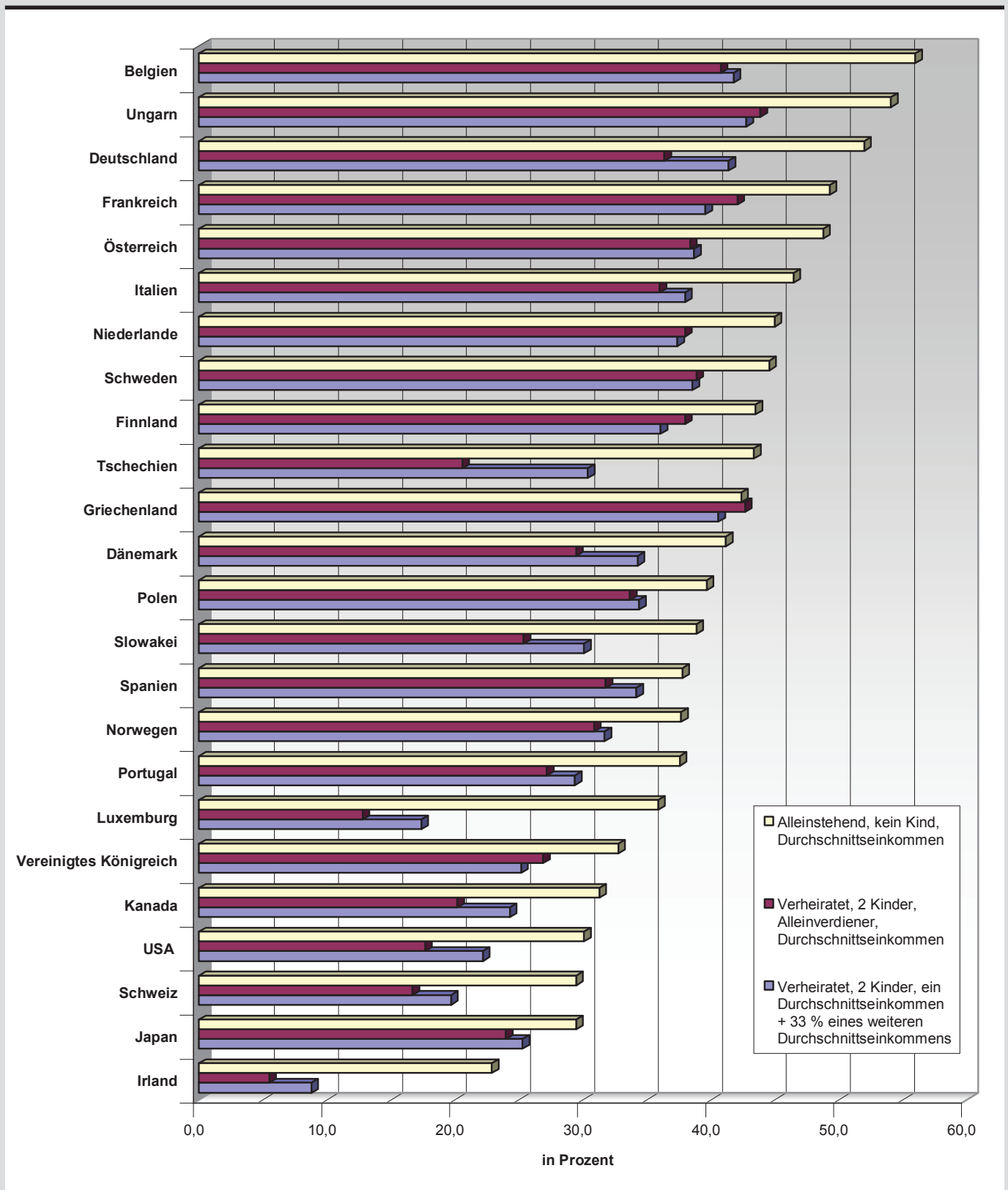
Übersicht 14: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2008¹⁾ (in v. H. der Lohnkosten)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33% eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	56,0	40,8	41,8
Dänemark	41,2	29,5	34,3
Deutschland	52,0	36,4	41,4
Finnland	43,5	38,0	36,1
Frankreich	49,3	42,1	39,6
Griechenland	42,4	42,7	40,6
Irland	22,9	5,5	8,8
Italien	46,5	36,0	38,0
Luxemburg	35,9	12,8	17,4
Niederlande	45,0	38,0	37,4
Österreich	48,8	38,4	38,7
Polen	39,7	33,7	34,4
Portugal	37,6	27,2	29,4
Schweden	44,6	38,9	38,6
Slowakei	38,9	25,4	30,1
Spanien	37,8	31,8	34,2
Tschechien	43,4	20,6	30,4
Ungarn	54,1	43,9	42,8
Vereinigtes Königreich	32,8	26,9	25,2
Andere Staaten			
Japan	29,5	24,0	25,3
Kanada	31,3	20,2	24,3
Norwegen	37,7	30,9	31,7
Schweiz	29,5	16,7	19,7
USA	30,1	17,7	22,2

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

¹⁾ **Lohnkosten** definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer); **Gesamtbelastung** hier definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 8: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2008 (in v. H. der Lohnkosten)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

5. Vermögensteuern

Übersicht 15 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern noch erheben. Nachdem Spanien seit dem 01.01.2008 keine Vermögensteuer mehr erhebt, Schweden seine Vermögensteuer 2007 abgeschafft hat sowie Finnland und Luxemburg seit Beginn des Jahres 2006 keine allgemeinen Vermögensteuern

mehr aufweisen, sind dies im Rahmen der hier untersuchten Länder nur noch: Frankreich, Norwegen und die Schweiz. In diesen Ländern ist die gezahlte Vermögensteuer nicht von der Einkommensteuer absetzbar. Hingegen ist die in der Schweiz von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer absetzbar.

Übersicht 15: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2009

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	€ ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich ⁴⁾	0 v. H.	bis 0,790 Mio. €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 790.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“)	790.000	nein	–	–
	0,55 v. H.	von 0,790 Mio. € bis 1,280 Mio. €					
	0,75 v. H.	von 1,280 Mio. € bis 2,520 Mio. €					
	1,00 v. H.	von 2,520 Mio. € bis 3,960 Mio. €					
	1,30 v. H.	von 3,960 Mio. € bis 7,570 Mio. €					
	1,65 v. H.	von 7,570 Mio. € bis 16,480 Mio. €					
	1,80 v. H.	über 16,480 Mio. €					
Andere Staaten							
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 470.000 NOK (vgl. Spalte "Steuersätze")	52.517	nein	–	–
	0 v. H.	bis 470.000 NOK					
	1,1 v. H.	über 470.000 NOK					
Schweiz (Beispiel Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuern						
	0 v. H.	bis 0,071 Mio. sfr	71.000 sfr bzw. 142.000 sfr ⁵⁾	46.704	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein 0,0179 v. H.	ja
	0,110 v. H.	von 0,071 Mio. sfr bis 0,284 Mio. sfr					
	0,219 v. H.	von 0,284 Mio. sfr bis 0,640 Mio. sfr					
	0,329 v. H.	von 0,640 Mio. sfr bis 1,207 Mio. sfr					
	0,438 v. H.	von 1,207 Mio. sfr bis 2,060 Mio. sfr					
	0,548 v. H.	von 2,060 Mio. sfr bis 2,911 Mio. sfr					
	0,657 v. H.	über 2,911 Mio. sfr					

1) Grundtarif für Alleinstehende.

2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.

3) Umsatzsteuer-Umrechnungskurs Juli 2009.

4) Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei.

5) 71.000 sfr (46.704 €) für Ledige; bei Eheleuten und Alleinstehenden mit Kind/ern erhöht sich die "Nullzone" im Tarif auf 142.000 sfr (93.409 €); dementsprechend erhöht sich die Teilmengenstaffelung des Tarifs um jeweils 71.000 sfr bis auf 2.982.000 sfr (1.961.584 €).

6. Mehrwertsteuer

Übersicht 16 zeigt einen internationalen Vergleich der Mehrwertsteuersätze. Alle aufgeführten Länder haben Mehrwertsteuersysteme, bis auf einige kanadische Provinzen, die ihre Mehrwertsteuer noch als Einzelhandelsumsatzsteuern erheben. Im Vorjahresvergleich haben sich wenige Änderungen ergeben. Estland, Lett-

land und Litauen haben ihre Mehrwertsteuernormalsätze von 18% auf 20 bzw. 21% angehoben. Ungarn beschloss eine Erhöhung um 5 Prozentpunkte und erhebt nun eine Umsatzsteuer von 25%. Grafik 9 stellt die allgemeinen Mehrwertsteuersätze dar. Der in Deutschland erhobene Umsatzsteuernormalsatz von 19% liegt im unteren Mittelfeld.

Übersicht 16: Mehrwertsteuersätze in wichtigen Staaten 2009

Staaten ¹⁾	Bezeichnung der Mehrwertsteuer	Steuersätze in v. H.		
		Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten				
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder Belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	6 ; 12	ja
Bulgarien	Dana Dobavena Stoynost (DDS)	20	7	–
Dänemark	Omsaetningsavgift (MOMS)	25	–	ja ⁴⁾
Deutschland	Umsatzsteuer	19	7	–
Estland	Käibemaks	20	9	ja
Finnland	Arvonlisävero (AVL) oder Mervärdesskatt (ML)	22	8 ; 12	ja
Frankreich	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	19,6	2,1 ; 5,5	–
Griechenland	Foros prostithemenis axias (FPA)	19	4,5 ; 9	–
Irland	Value added tax (VAT)	21,5	4,8 ; 13,5	ja
Italien	Imposta sul valore aggiunto (IVA)	20	4 ; 10	ja
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	21	10	–
Litauen	Pridėtinės vertės mokestis	21	5 ; 9	–
Luxemburg	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	15	3 ; 6 ; 12	–
Malta	Value added tax (VAT)	18	5	ja
Niederlande	Omzetbelasting (OB) oder Belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	19	6	–

Übersicht 16: Fortsetzung

Staaten ¹⁾	Bezeichnung der Mehrwertsteuer	Steuersätze in v. H.		
		Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten				
Österreich	Umsatzsteuer	20	10 ; 12	–
Polen	Podatek od tomarów i uslug	22	3 ; 7	ja
Portugal	Imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	20	5 ; 12	–
Rumänien	Taxa pe valoarea adăugată	19	5 ; 9	–
Schweden	Mervärdeskatt (ML)	25	6 ; 12	ja
Slowakei	Daň z pridanej hodnoty	19	10	–
Slowenien	Davek na dodano vred nost	20	8,5	–
Spanien	Impuesto sobre el valor añadido (IVA)	16	4 ; 7	–
Tschechien	Daňi z přidané hotnotý	19	9	–
Ungarn	Általános forgalmi adó	25	18 ; 5	–
Vereinigtes Königreich	Value added tax (VAT)	15 ⁵⁾	5	
Zypern ⁶⁾	Foros prostithemenis axias (FPA)	15	5 ; 8	ja
Andere Staaten				
Japan	Shohizei Ho	5	–	–
Kanada	Bund Federal sales tax (FST)	5	–	ja
	Provinzen Provincial sales taxes (PST)	0 bis 13 ⁷⁾	–	ja
Norwegen	Merverdiavgift (MVA)	25	8 ; 14	ja
Schweiz	Mehrwertsteuer (MWSt)	7,6	2,4 ; 3,6	–

1) Ohne regionale Sondersätze; vgl. ergänzend die Merkblätter „Umsatzsteuer im In- und Ausland“ sowie „EU-Umsatzsteuersätze“ unter www.bzst.de/003_menue_links/004_umsatzsteuer/043_ust_in_und_ausland/index.html.

2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

3) Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, sofern er außer für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandsumsätze gilt.

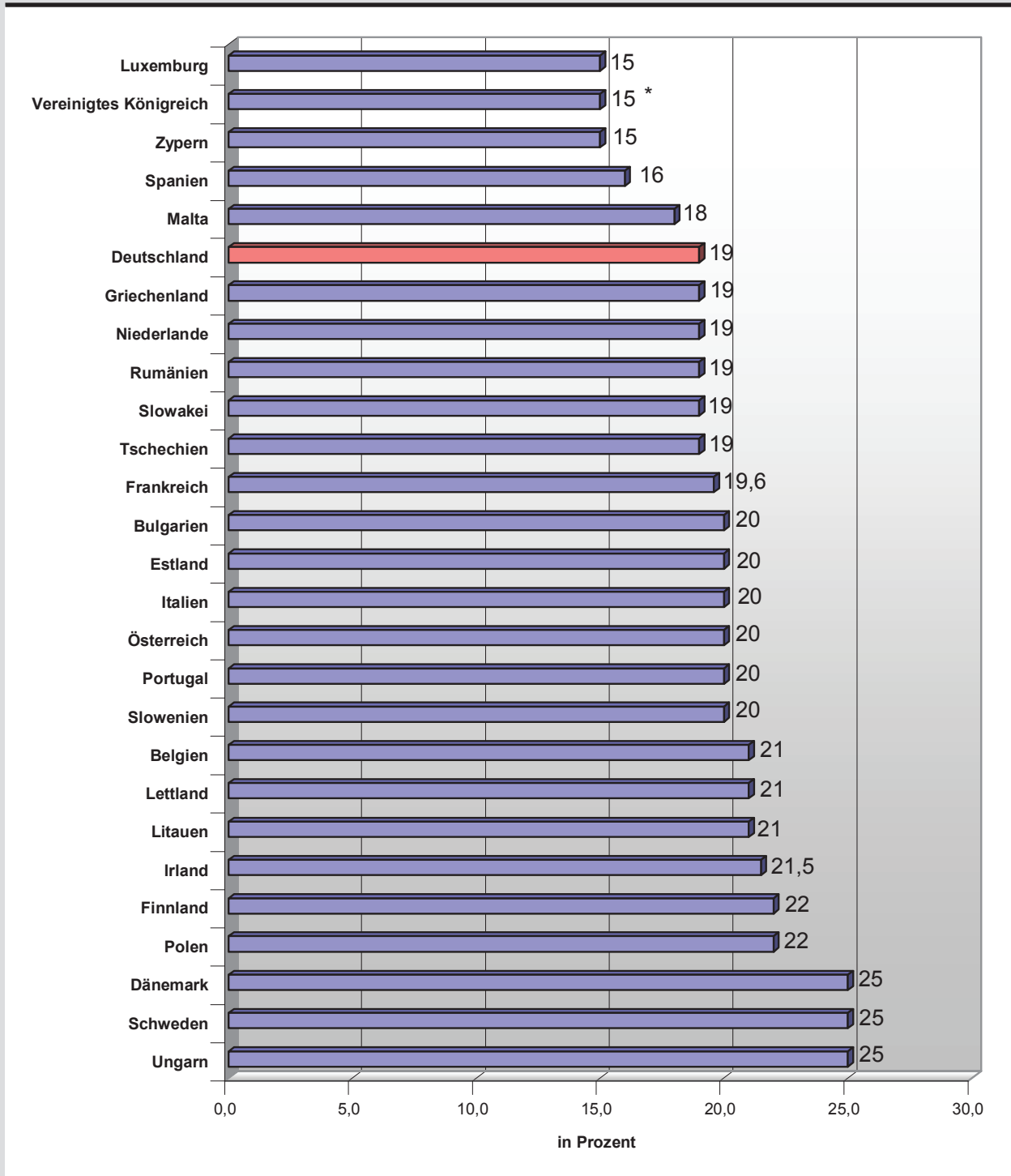
4) Für Zeitungen.

5) Vom 01.12.2008 bis 31.12.2009 findet eine befristete Absenkung des Normalsatzes von 17,5 v. H. auf 15 v. H. statt (Konjunkturprogramm).

6) Nur griechischsprachiger Teil.

7) In einigen Provinzen zählt die Bundesumsatzsteuer zur Bemessungsgrundlage; Bundes- und Provinzumsatzsteuern zusammen daher 5 v. H. bis 15,5 v. H.; „harmonisierte“ Umsatzsteuer des Bundes und der Provinzen (Harmonized sales tax) 13 v. H. in den Provinzen Neubraunschweig, Neufundland und Nova Scotia.

Grafik 9: Mehrwertsteuer-Normalsätze in der EU 2009



* Vom 01.12.2008 bis 31.12.2009 befristete Absenkung des Normalsatzes von 17,5 v. H. auf 15 v. H. (Konjunkturprogramm).

Fazit

Internationale Vergleiche steuerlicher Regelungen sind nur begrenzt aussagefähig. Das sollte bei der Betrachtung der vorliegenden Übersichten und Grafiken berücksichtigt werden. Der Text konnte die Problematik nur anreißen, soll aber Fehlschlüsse verhindern, die einzelne Grafiken möglicherweise nahe legen. Belastbare Aussagen sind ohne tiefere Analysen nicht zu treffen.

Für die Einordnung der Position Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb können die Übersichten trotzdem Hinweise liefern, auch wenn der Einzelfall ganz anders aussehen kann. Die Steuerbelastung insgesamt ist in Deutschland kein generelles Problem, anders die hohe Belastung mit Sozialabgaben. Als Produktionsstandort hat Deutschland seine Position durch die Unternehmen-

steuerreform erheblich verbessert. Die nominale Steuerbelastung in Deutschland versteuerter Gewinne liegt nun im oberen Mittelfeld der EU-Staaten. Der nach Standorten suchende Unternehmer wird bei der Auswahl aber natürlich nicht isoliert die Abgabenbelastungen analysieren, sondern ebenso die „Leistungsseite“ des Standortes berücksichtigen (Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer usw.). Hier kann ein Staat nur dann ein attraktives Angebot unterbreiten, wenn er die Mittel zur Finanzierung hat. Allerdings können auch bei gleichem Leistungs- und Abgabenniveau Unterschiede durch die Steuerstruktur entstehen. Dieser Ausgleich zwischen Steuerbelastung und Staatsleistung muss von allen Staaten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt auch für die Steuer- und Abgabenstruktur.

Anhang

Umrechnungskurse der Landeswährungen (Umsatzsteuer-Umrechnungskurse)

Juli 2009			
Bulgarien	1€	=	1,9558 BGN
Dänemark	1€	=	7,4458 DKK
Estland	1€	=	15,6466 EEK
Japan	1€	=	133,09 ¥
Kanada	1€	=	1,5824 can\$
Lettland	1€	=	0,7006 LVL
Litauen	1€	=	3,4528 LTL
Norwegen	1€	=	8,9494 NOK
Polen	1€	=	4,2965 PLN
Rumänien	1€	=	4,2184 RON
Schweden	1€	=	10,8262 SEK
Schweiz	1€	=	1,5202 sfr
Tschechien	1€	=	25,793 CZK
Ungarn	1€	=	272,06 HUF
USA	1€	=	1,4088 \$
Vereinigtes Königreich	1€	=	0,86092 £

Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Umsatzsteuer-
Umrechnungskurse für den Monat Juli 2009

■ Diese und weitere Broschüren sind erhältlich bei:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
buengerreferat@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de oder
www.bmf.bund.de

Bestellservice
Telefon: 0 18 05/77 80 90*
Telefax: 0 18 05/77 80 94*
(*0,14 €/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom,
abweichende Preise aus anderen Netzen möglich)

HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN

REDAKTION:

REFERAT I A 2

TITELFOTO: ILJA C. HENDEL

BERLIN, JANUAR 2010



Diese Informationsbroschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.